



Auch ohne Arbeit haben wir Rechte

Leitfaden für die Rechte der Arbeitssuchenden



INHALTSVERZEICHNIS

DER WEG MEINER ARBEITSLÖSENAKTE

Ich habe gerade mein Studium beendet, was jetzt? S.4

Mein Vertrag ist beendet... Ich wurde entlassen S.4

KOLLEKTIVES ARBEITSABKOMMEN NR. 38

Die Rechte der Arbeitssuchenden S.6

Die Pflichten der Arbeitssuchenden S.9

IHR ZUSTÄNDIGER BEZIRKSVERBAND S.10

VORWORT

Sie halten den Leitfaden für die Rechte der Arbeitssuchenden in Ihrer Hand, den die TSE (Arbeitnehmer ohne Beschäftigung) der CSC mit Ihnen teilen möchten. Es soll ein konkretes und praktisches Instrument sein, das Teil der Fortbildungsarbeit ist, die die TSE seit über dreißig Jahren leisten. Es basiert im Wesentlichen auf dem Arbeitsrecht, ist aber auch das Ergebnis aus der Praxis, aus Beobachtungen und Erfahrungen unserer Militanten.

Wenn es auch nicht üblich ist, sprechen wir über Rechte, denn in der heutigen Zeit sind es im Wesentlichen Pflichten und Verpflichtungen, die Arbeitssuchenden mitgeteilt werden. Mit der systematischen Kontrolle der Beweise für die Stellensuche müssen Arbeitssuchende ihre Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt nachweisen. Ein Arsenal an Maßnahmen und Verfahren wurde eingeführt, um zu prüfen, ob sich die Arbeitslosen bei ihrer aktiven Arbeitssuche genügend anstrengen.

Seit 2004 haben Tausende von Menschen diese Maschinerie durchgemacht und für zahlreiche Arbeitssuchende fiel die Bewertung wiederholt positiv aus, dennoch fanden sie keine Arbeitsstelle! Dies veranschaulicht die wirtschaftliche Realität: die Beschäftigung ist nicht verfügbar, nicht die Arbeitslosen.

Die CSC hat sich immer gegen diese Kontrollpolitik ausgesprochen. Die zunehmende Degression der Arbeitslosenzulagen, die zeitlich begrenzten Eingliederungszulagen und andere Maßnahmen, die die Arbeitslosen stigmatisieren, ohne eine Lösung für das eigentliche Problem der Arbeitslosigkeit zu finden.

Jeden Tag empfangen unsere Dienste Menschen, die nach Antworten suchen. Oft ist der Mangel an Informationen ein Handikap. In unserem Handbuch finden Sie die entsprechenden Informationen.

Wenn wir unsere Rechte kennen, können wir diese besser verteidigen und durchsetzen.

Khadija Khourcha
Nationalverantwortliche der TSE

DER WEG MEINER ARBEITSLOSENAKTE

ICH HABE GERADE MEIN STUDIUM BEENDET, WAS JETZT?

Ich trage mich innerhalb von 8 Tagen beim Arbeitsamt (ADG) ein. Das Arbeitsamt stellt ein „C109/36-CERTIFICAT“ aus. Mit diesem Formular gehe ich zur CSC. Das Formular muss vorher von der Schule oder vom Arbeitsamt ausgefüllt werden.

Neuheiten:

- 1) Es besteht eine berufliche Eingliederungszeit von 12 Monaten (SIP) während der ich vom ADG-Kontrolldienst im 5. und im 10. Monat vorgeladen werde, um nachzuweisen, dass ich eine Arbeitsstelle suche. Erst nach 2 positiven Bewertungen habe ich Anrecht auf Eingliederungszulagen.
- 2) Ich muss unter 25 Jahre sein, um zum ersten Mal Eingliederungszulagen zu erhalten. Da die Eingliederungszeit mindestens 12 Monate dauert, muss ich mich also vor meinem 24. Geburtstag beim ADG eintragen.
- 3) Die Eingliederungszulagen sind auf 3 Jahre begrenzt.



Um Anrecht auf Eingliederungszulagen zu haben, muss die CSC grünes Licht vom LfA (Landesamt für Arbeitsbeschaffung=ONEm) erhalten, dass Ihre Akte positiv beurteilt wird. Das LfA hat 30 Tage Zeit, Ihre Akte zu beurteilen. Diese Frist läuft erst nach den 12 Monaten Eingliederungszeit UND 2 positiven Bewertungen.

MEIN VERTRAG IST BEENDET... ICH WURDE ENTLASSEN

Ich trage mich innerhalb von 8 Kalendertagen ab Ende meines Vertrages beim ADG ein. Ich begebe mich mit dem C4 (oder U1 für die Grenzgänger), das vom Arbeitgeber ausgefüllt wurde, in ein CSC Dienstleistungszentrum.

Sobald die Akte komplett ist, schickt die CSC diese dem LfA, das seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen mitteilen muss. Falls das LfA/ONEM mich zu einer Anhörung vorlädt, kann ich mich von der CSC begleiten lassen.

Um jeden Monat bezahlt zu werden, muss man auf jeden Fall die Kontrollkarte ausgefüllt haben, am besten indem man eine nominative Vignette aufklebt und indem man die Karte datiert und unterzeichnet.

Bei:

- normalen Arbeitslosentagen: lassen Sie das Kästchen leer;
- Krankheit: füllen Sie das Kästchen mit M aus (Achtung, Sie müssen Ihrer Krankenkasse ein Attest zusenden);
- Urlaub: tragen Sie ein V ein;
- für Arbeitstage schwärzen Sie den oder die geleisteten Tage;
- für die anderen Situationen, die kein Anrecht auf Arbeitslosenzulagen geben, tragen Sie ein A ein. Die Tage mit einem A werden nicht bezahlt.

Achten Sie darauf, Ihre Kontrollkarte immer mit sich zu führen. Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Kontrollkarte elektronisch über die Webseite der CSC auszufüllen. Wenden Sie sich für alle Fragen an Ihr Dienstleistungszentrum.



Ein Dienstleistungszentrum in Ihrer Nähe? Unter www.csc-ostbelgien.be finden Sie die jeweiligen Adressen.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITSUCHENDEN

Kollektives Arbeitsabkommen Nr.38 vom 06.12.1983

WAS IST EIN KOLLEKTIVES ARBEITSABKOMMEN?

Im privaten Beschäftigungssektor haben die Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) ohne Intervention der Regierung über eine Reihe anzuwendender Regeln in den Betrieben entschieden. Dieses Abkommen ist Gegenstand eines kollektiven Arbeitsabkommens (KAA). Mehrere KAA wurden per Königlichen Erlass bindend durchgesetzt und im belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Deren Nicht-Respektierung wird sanktioniert.

Das KAA, welches die Rechte und Pflichten der Parteien in Sachen Anwerbung gewährleistet, ist das KAA Nr. 38 über die Anwerbung und Auswahl der Arbeitnehmer.

Angesichts aller Krisen (finanzielle, wirtschaftliche und soziale), die sich störend auf den Arbeitsmarkt auswirken, muss man heutzutage mehr denn je darauf achten, dass dieses KAA respektiert wird!

DIE RECHTE - Der Kandidat hat Rechte:

1. Gleichbehandlung

Während der Prozedur muss der Arbeitgeber alle Kandidaten gleich behandeln. Er darf keine Unterschiede aufgrund von persönlichen Elementen machen, wenn diese in keinerlei Bezug zur Funktion oder der Art des Unternehmens stehen, außer wenn gesetzliche Bestimmungen ihm dies erlauben oder ihn dazu zwingen.

„Der Arbeitgeber darf keine Unterschiede machen aufgrund von Alter, Geschlecht, Familienstand, Krankengeschichte, Rasse, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, politischer oder philosophischer Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation“. Die Diskriminierung bei der Einstellung bleibt auf dem Arbeitsmarkt erheblich.

Wenn Sie Opfer einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung sind (einschließlich Geschlecht, Geschlechtsumwandlung, Schwangerschaft, usw.), können Sie sich an das Institut für Gleichstellung von Frauen und Männern (IEFH) wenden.

Rue Ernest Blerot 1 in 1070 Brüssel.

02 233 44 00

egalite.hommesfemmes@iefh.belgique.be

Wenn diese Diskriminierung mit einem anderen Grund (Alter, Herkunft, Behinderung) zusammenhängt, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden.

Luan Abedinaj

Service Diversité

02 246 32 16 oder 0477 90 14 30

Luan.Abedinaj@acv-csc.be

Zentrum für

Chancengleichheit - UNIA

0800 12 800

info@unia.be



2. Kosten des Auswahlverfahrens

Das Verfahren muss für den Kandidaten oder die Kandidatin gratis sein.

3. Aushändigung einer Bestätigung

Nimmt ein Bewerber, der der Arbeitslosenkontrolle unterliegt, an einer Auswahlprüfung teil, muss der Arbeitgeber ihm eine Bescheinigung aushändigen, die das Datum und die Uhrzeit nennt, wann er sich vorgestellt hat und gegebenenfalls den Grund, weswegen er nicht eingestellt wurde.

4. Aushändigung von beglaubigten Dokumenten

Die angeforderten Dokumente (Diplome ...) sollten keine Originale oder beglaubigte Kopien sein. Solange es keine effektive Anwerbung gibt, sind les-

bare Kopien ausreichend. Diese Dokumente müssen zurückgegeben werden, wenn die Kandidatur nicht angenommen wurde.

5. Information des Kandidaten

Der Arbeitgeber liefert ausreichende Informationen zu der Stelle, die er anbietet: Art der Funktion, Anforderungen, Ort, Absicht eine Anwerbungsreserve zu schaffen, Art sich zu bewerben,...

Der Kandidat muss sich ein Bild von dem Unternehmen machen können, in dem die Beschäftigung ausgeübt werden soll.

Diejenigen, die nicht ausgewählt wurden, müssen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert werden.

6. Datenschutz

Datenschutzfragen, die aufgrund der Funktion nicht relevant sind, sind nicht erlaubt. Alle Informationen zum Kandidaten werden vertraulich behandelt.

7. Verbot eine Altersgrenze bei der Anwerbung festzulegen, außer wenn eine solche gesetzlich vorgesehen ist.



DIE PFLICHTEN DES ARBEITSUCHENDEN - Der Kandidat hat auch Pflichten:

Er ist verpflichtet, nach Treu und Glauben im Auswahlverfahren mitzuarbeiten und alle relevanten Daten über seine berufliche Vergangenheit und die gemachten Studien vorzulegen, wenn sie sich auf die Art und die Bedingungen der Funktionsausübung beziehen.

Der Bewerber hat nicht das Recht, vertrauliche Daten preiszugeben, die ihm der Arbeitgeber während des Auswahlverfahrens zur Kenntnis gebracht hätte.

- Das Einstellungsverfahren muss innerhalb einer angemessenen Zeit stattfinden.
- Produktive Arbeit als Praktikant sollte nicht länger dauern als nötig.
- Die Anfahrt sollte möglichst begrenzt sein.
- Das Stellenangebot für Werbezwecke ist nicht erlaubt.



ACHTUNG!

- 1) *Jede gearbeitete Stunde gibt Anrecht auf Bezahlung. Wenn Sie einen Arbeitstag „probearbeiten“ müssen, vergewissern Sie sich, dass dieser bezahlt ist, und geben Sie diesen an, indem Sie das entsprechende Feld auf Ihrer Stempelkarte schwärzen und zwar BEVOR Sie anfangen zu arbeiten. Andernfalls gehen Sie das Risiko ein, dass die Sozialinspektion Ihre Anwesenheit als Schwarzarbeit betrachtet.*
- 2) *Bei Verweigerung der Zahlung des Arbeitstages, wenden Sie sich an die CSC, um Beschwerde einzureichen (bringen Sie möglichst viele Beweise für Ihre Arbeitsleistung mit).*

REGIONALER BEZIRKSVERBAND

CSC Verviers-Ostbelgien

Pont Léopold 4-6
4800 Verviers

087 85 99 98

www.csc-ostbelgien.be

DIE CSC IST IN BERUFSSSEKTOREN ORGANISIERT

Angestellte CNE

www.cne.be
087 85 99 26

CSC Bau, Industrie & Energie

www.cscbie.be
087 85 99 66

CSC Unterricht

www.csc-enseignement.be
087 85 99 36

CSC Öffentliche Dienste

www.csc-services-publics.be
087 85 99 36

ACV-CSC Metea

www.acv-csc-metea.be
087 85 99 46

CSC Nahrung und Dienste

www.csc-alimentation-service.be
087 85 99 76

CSC Transcom

www.csc-transcom.be
04 340 74 20

SPEZIFISCHE GRUPPEN ZU IHREN DIENSTEN

Jung CSC

Manuel Adam
0499 46 96 47

CSC Migranten

Luan Abedinaj
02 246 32 16 oder 0477 90 14 30

CSC Frauen

Rebecca Peters
087 85 99 22

CSC Senioren

087 85 99 99

Arbeitnehmer ohne Beschäftigung (TSE)

Sabine Fickers - 0473 92 39 79



Sie möchten mehr wissen?

Geben Sie diesen Abschnitt in Ihrem Dienstleistungszentrum ab!

Ich möchte an Versammlungen über meine Rechte und Pflichten, die Beschäftigungsbeihilfen, die zu unternehmenden Schritte, usw. teilnehmen.

und/oder

Ich möchte Informationen in Bezug auf die Arbeitslosen erhalten.

Name:

Vorname:

Adresse:

.....

.....

Telefon:

